

## MARKT WILLANZHEIM

Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Willanzheim

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Willanzheim folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 13.06.1989 Nr. 33-028/06.1 genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Inkrafttreten: 23.06.1989

Änderungen:

1. Änderung Inkrafttreten 01.01.1991
2. Änderung Inkrafttreten 01.04.1998
3. Änderung Inkrafttreten 01.01.2003
4. Änderung Inkrafttreten 01.02.2005
5. Änderung Inkrafttreten 01.01.2008
6. Änderung Inkrafttreten 01.01.2010
7. Änderung Inkrafttreten 01.05.2010
8. Änderung Inkrafttreten 01.01.2011
9. Änderung Inkrafttreten 01.06.2011
10. Änderung Inkrafttreten 01.01.2015
11. Änderung Inkrafttreten 01.01.2020
12. Änderung Inkrafttreten 01.01.2023
13. Änderung Inkrafttreten 01.01.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Willanzheim folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 13.06.1989, Nr. 33-028/06.1 genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Markt Willanzheim einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Ausgebaute Dachgeschosse werden mit 50 % der Außenmaße der Gebäude berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen; dies gilt nicht für sonstige unbebaute Grundstücke für die die Beitragsschuld vor dem 01.04.98 entstanden ist. Für solche Grundstücke verbleibt es bei der derzeitigen Regelung, dass die Beitragspflicht für die Grundstücksfläche mit der Anschlussmöglichkeit, die weitere Teilbeitragspflicht für die Geschoßfläche nach § 3 Abs. 2 entsteht.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach

Abs. 3 oder 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand ist zu 30 % auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 70 % auf die Summe der Geschoßflächen umzulegen.
- (2) Der Beitrag beträgt
  - a) pro qm Grundstücksfläche 4,00 EUR
  - b) pro qm Geschoßfläche 20,00 EUR

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a

### Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9

### Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10

### Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer errechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser beträgt 3,45 EUR.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.<sup>2a</sup> Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Für Gartenflächen mit mehr als 250 qm Fläche gilt eine Wassermenge von 24 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen, wenn auf diesem Grundstück weder eine Regenwasserzisterne noch ein Brunnen vorhanden ist. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wassermengen sind vom Markt zu schätzen wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen nach Absatz 2 Wassermengen als nachgewiesen gelten, wird eine Mindesteinleitmenge verrechnet. Diese beträgt für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person 30 m<sup>3</sup> pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung der Mindestgebühr sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres.

(5) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 250 qm ist.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## § 12

### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Gebühr wird eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen i.H. eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Wird die Höhe der Einleitungsgebühr im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert, so wird die Jahresverbrauchsmenge auf die Monate des Jahres zu je 1/12 verteilt. Der fiktive Monatsverbrauch wird mit der im jeweiligen Monat gültigen Gebührenhöhe berechnet. Fällt die Gebührenerhöhung in den Lauf eines Monats, gilt die Erhöhung erst für den auf diesen Termin folgenden Monat.

## § 14

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen --auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 15

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.1984 in zuletzt gültiger Fassung außer Kraft.

Willanzheim, 14. Juni 1989

MARKT WILLANZHEIM

Greulich  
1. Bürgermeister

N:\ALLE\Satzungen\Willanzheim\Vorgänge Ortsrecht\Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS\BGS EWS\_Stand12.Änderung.doc